

(Name und Anschrift des Bieters)

Angebotsschreiben
- VgV -

**Stadtverwaltung Aachen
Zentraler Vergabeservice**

Offenes Verfahren
Nr.: 2026/319-JK
Ablauf der Angebotsfrist: 20.10.2026
Ablauf der Bindefrist: 11.12.2026
Sachbearbeiter: Herr Kall
Telefon: (0241) 432 - 60328
Aktenzeichen: FB 60/320-2026/319-JK

Betreff: Reinigungsleistungen Grundschule und Rathaus Gemeinde Roetgen für 2 Jahre mit einmaliger optimaler Verlängerung um weitere 2 Jahre

Bestandteile des Angebotes sind

- a) Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
- b) Bewerbungsbedingungen der Gemeinde Roetgen (UVgO bzw. VgV)
- c) Zusätzliche Vertragsbedingungen der Gemeinde Roetgen (VOL / B)
- d) Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue und Mindestarbeitsbedingungen
- e) Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL / B)
- f) ggfs. weitere Vertragsbedingungen
- g) Bezeichnung und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 5)
- h) Verzeichnis über Art und Umfang der von Nachunternehmern auszuführenden Leistungen
- i) ggfs. Pläne / Zeichnungen / Erläuterungen

1. Ich / Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir / uns eingesetzten Preisen an. An mein / unser Angebot halte ich mich / halten wir uns bis zum Ablauf der o. g. Bindefrist gebunden.

2. Meinem / Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- 2.1 Urschrift des Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung,
- 2.2 Bewerbungsbedingungen der Gemeinde Roetgen (UVgO bzw. VgV),
- 2.3 die zusätzlichen Vertragsbedingungen der Gemeinde Roetgen (VOL / B),
- 2.4 ggfs. die besonderen Vertragsbedingungen der Gemeinde Roetgen für die Ausführung von Leistungen.

3. Das Angebot schließt mit einer Summe von € _____ brutto ab.

3.1 Auf die Angebotssumme wird ein Rabatt (Nachlass) und/oder ein Skonto wie nachfolgend aufgeführt eingeräumt.

a) Rabatt (Nachlass) beträgt _____ v. H.

b) Skonto beträgt _____ v. H. bei Zahlungsfristen _____ Tagen.

Hinweis zu b: Bei der Auswahl dieser Option ist neben der Zahlungsfrist auch ein v. H. - Satz größer 0 einzutragen.

Rabatt wird immer, Skonto nur bei angebotenen Zahlungsfristen von 14 Kalendertagen und mehr bei der Wertung der Angebote berücksichtigt.

4. Dem Angebot liegen Änderungsvorschläge/Nebenangebote bei: ☐ Nein ☐ Ja , Anzahl : _____

5. **WICHTIG !!! unbedingt ausfüllen WICHTIG !!! unbedingt ausfüllen WICHTIG !!! unbedingt ausfüllen**

Bekämpfung der Korruption

Unter Hinweis auf Ziffer 3 der Bewerbungsbedingungen werden folgende Personen genannt, die für das Unternehmen vertretungsberechtigt sind (weitere vertretungsberechtigte Personen bitte auf einem gesondertem Blatt auflisten):

(Name, Vorname, Geburtsdatum, evtl. Geburtsname, Geburtsort, Staatsangehörigkeit)

(Name, Vorname, Geburtsdatum, evtl. Geburtsname, Geburtsort, Staatsangehörigkeit)

Das Unternehmen ist wie folgt im Handelsregister eingetragen:

(Registergericht, Register-Nummer HRA, HRB, GnR, VR oder sonstige Registernummer)

Die erforderlichen Angaben gelten auch als erfüllt, wenn dem Angebot Kopien der Bundespersonalausweise (Vorder- und Rückseite) sowie Auszüge aus dem Handelsregister beigelegt werden.

6. **Erklärung zu Nachunternehmerleistungen**

Ich / Wir erkläre(n), dass nachstehend folgende konkreten Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen:

Ich / Wir erkenne(n) an, dass der Auftraggeber verbindlich davon ausgeht, dass ich / wir sämtliche ausgeschriebenen Leistungen selbst erbringe(n), wenn vorstehend Angaben zu Nachunternehmerleistungen unterbleiben.

Mir / Uns ist bekannt, dass ein Anspruch auf eine nachträgliche Zustimmung zu der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer nicht besteht.

7. **Leitfabrikat**

Einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses/der Leistungsbeschreibung können gem. § 23 Abs. 5 UVgO bzw. § 31 Abs. 6 VgV ausnahmsweise Vorgaben zu einer bestimmten Marke / einem Fabrikat (Leitfabrikat) enthalten. In der Zeile "gewähltes Produkt" kann vom Bieter ein von ihm zur Ausführung vorgesehenes, gleichwertiges Produkt einschließlich evtl. vorhandener Typbezeichnungen eingetragen werden. Erfolgt eine solche Angabe nicht, so gilt das vorgegebene Leitfabrikat als angeboten. Die Erklärung zum Fabrikat kann vom Unternehmen bis zum Ablauf des Einreichungstermins jederzeit abgegeben oder modifiziert werden.

8. **Der Text des von der Gemeinde Roetgen erstellten Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung ist verbindlicher Bestandteil des Angebotes.**

Bietereigene AGB, die von den Bewerbungs- bzw. Vertragsbedingungen der Gemeinde Roetgen, die Grundlage dieser Ausschreibung sind, abweichen, ihnen widersprechen oder diese ergänzen, haben keine Gültigkeit.

Eigenerklärung des Unternehmens gemäß §§ 123, 124 GWB

§ 123 (1) GWB	Eine Rechtskräftige Verurteilung wegen:
§ 123 (1) 1.	§ 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)
§ 123 (1) 2.	§ 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
§ 123 (1) 3.	§ 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
§ 123 (1) 4.	§ 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, [im Unterschwellenbereich auch, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet]
§ 123 (1) 5.	§ 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, [im Unterschwellenbereich auch, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet]
§ 123 (1) 6.	§ 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
§ 123 (1) 7.	§ 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
§ 123 (1) 8.	den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
§ 123 (1) 9.	Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
§ 123 (1) 10.	den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).
§ 123 (4) GWB	Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
§ 123 (4) 1.	das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
§ 123 (4) 2.	die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können
§ 124 GWB	Von der Teilnahme am Verfahren können Bewerber oder Bieter ausgeschlossen werden,
§ 124 (1) 1.	das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
§ 124 (1) 2.	das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
§ 124 (1) 3.	das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
§ 124 (1) 4.	der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
§ 124 (1) 5.	ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
§ 124 (1) 6.	eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
§ 124 (1) 7.	das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat, [im Unterschwellenbereich auch, wenn die mangelhafte Vertragserfüllung weder zu einer vorzeitigen Beendigung, noch zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat]
§ 124 (1) 8.	das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
§ 124 (1) 9.	das Unternehmen a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Die aufgeführten Ausschlussgründe liegen in Bezug auf mein / unser Unternehmen nicht vor.

Mein / Unser Unternehmen wird beim Finanzamt der
Stadt _____ (Adresse, Telefonnummer)
unter der Steuernummer _____ geführt.

Mein / Unser Unternehmen gehört der Berufsgenossenschaft
_____ (Name, Adresse, Telefonnummer) an und
wird dort unter der Mitgliednummer _____ geführt.

Mir / Uns ist bekannt, dass seitens der Zentralen Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines / unseren Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden. Ich / wir versicher(n) hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen / unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten¹ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten².

Mir / Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem / unseren Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle nach sich ziehen kann.

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Mit der digitalen Signatur des Angebotes werden die v. g. Ausführungen bestätigt und akzeptiert. Es wird ebenfalls bestätigt, dass die Ausschlussgründe der §§ 123 und 124 GWB (vorherige Seite) bei meinem / unserem Unternehmen nicht vorliegen.

Erläuterungen zur Eigenerklärung:

¹ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind - unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung - auch im geschäftlichen Verkehr- oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u. a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

² Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen, § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

2. nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,

4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,

5. Verstöße von Bedeutung, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage

2. bei strafrechtlicher Verurteilung

3. bei Erlass eines Strafbefehls

4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)

5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids

6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.